Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/25 86/12/0287

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §21 Abs3;

Rechtssatz

§ 21 Abs 3 PG 1965 stellt nicht auf die Höhe des Versorgungsbezuges an sich ab bzw verwendet nicht beispielsweise die Wortfolge "Versorgungsbezug, der angewiesen wird" oder dergleichen, sondern bestimmt die Höhe der Gebühr mit dem Begriff "Anspruch" näher. Dafür, dass darunter nur ein im Zeitpunkt des Anfalles unmittelbar durchsetzbares Recht und nicht auch ein vorübergehend ruhendes Recht auf Leistung zu verstehen ist, ist aus der Wortwahl im zweiten Halbsatz des § 21 Abs 3 PG 1965 kein Ansatz zu finden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120287.X02

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at